



LAND
TIROL

Kurzinformationen zur Schulärztlichen Tätigkeit

Juni 2024



Fotonachweis: shutterstock, Stock-Foto ID 1954278751

1 Tätigkeitsprofil einer Schülärztin / eines Schularztes

Die Schülärzt:innen erfüllen an den Schulen vielfältige Aufgaben. Zu den vorrangigen Tätigkeiten gehören:

- Untersuchung aller Schüler:innen in jeder Schulstufe zur Vorbeugung und Erfassung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen
(§ 66 SchUG, alle Schultypen)
- Information der Schüler:innen bzw. der Erziehungsberechtigten, sofern bei der Untersuchung gesundheitliche Mängel festgestellt wurden
(§ 66 SchUG, alle Schultypen)
- Betreuung von Schüler:innen mit chronischen Erkrankungen, bei denen Auffälligkeiten beobachtet wurden inkl. Beratung und Unterweisung von Lehrpersonen zur Übertragung medizinischer Tätigkeiten (Medikamentenverabreichung, medizinische pflegerische Tätigkeiten)
(§ 66b SchUG, alle Schultypen)
- Erstellung von Gutachten zur Schulreife sowie bei Einschränkung der Teilnahme an Unterrichtsfächern (z.B.: Bewegung und Sport oder Projektwochen)
(§ 3 SchUG, VS; § 11 SchUG, v.a. MS, PTS)
- Betreuung von Schüler:innen sowie ggf. Durchführung und Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen
(§ 13 SMG, MS, PTS)
- Betreuung und Beratung von Schüler:innen (MS, PTS), Eltern (alle Schultypen), der Schulleitung sowie den Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen. Dazu zählen Themen wie gesunder Lebensstil (Ernährungsberatung, Bewegungstipps), chronische Erkrankungen (z. B. Asthma, Allergie, Epilepsie, Diabetes Mellitus, Essstörungen), Sexualität und Verhütung, Suchtmittel, Impfungen, Vorbeugung und Bewältigung von Epidemien z.B. bei einer Grippeperiode und ärztliche Begleitung bei Krisen
(§ 66 SchUG, alle Schultypen, § 66a SchUG)
- Teilnahme an Lehrer:innenkonferenzen sowie Sitzungen des Klassen- oder Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses, sofern Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schüler:innen oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden
(§ 66 SchUG, alle Schultypen)
- Beratung zur Gestaltung eines gesundheitsfördernden Schulalltages wie zum Beispiel Mitgestaltung eines gesunden Schulbuffets, Tipps zu ausreichender Bewegung inner- und außerhalb des Unterrichts, zur Schulhygiene, zu Schulmöbeln, EDV-Arbeitsplatz und Werkräumen
(alle Schultypen, v.a. MS, PTS)
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Schulpsychologie, Gesundheitsreferent:innen, Beratungslehrer:innen, Schulsozialarbeiter:innen und Ärzt:innen aller Fachrichtungen
(alle Schultypen, v.a. MS, PTS)

2 Rechtsgrundlagen zur Schulärztlichen Tätigkeit

Die Rechtsgrundlagen für die schulärztliche Tätigkeit sind an diversen Stellen in verschiedenen Gesetzen zu finden. Die grundlegende Norm ist dabei sicherlich § 66 SchUG, in welchem die Beratung der Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen betreffend Schüler:innen, die einmal jährlich verpflichtende schulärztliche Untersuchung der Schüler:innen und die Teilnahme an Konferenzen als wesentliche Aufgaben der Schulärztinnen festgelegt werden. Darüber hinaus haben Schulärzt:innen auch die Aufgabe, die Gesundheitsvorsorge der schulbesuchenden Jugend wahrzunehmen, wozu insbesondere auch die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten zählt (§ 66a SchUG und SchÄ-V). Im Zusammenhang mit chronisch kranken Kindern obliegt den Schulärzt:innen neben der Betreuung der Kinder auch die Unterweisung der Lehrpersonen und Übertragung medizinischer Tätigkeiten auf diese (§ 66b SchUG). Auch im sonstigen Schulalltag ist ein schulärztliches Tätigwerden in diversen Situationen von Gesetzes wegen vorgesehen, so bei der Aufnahme von Schüler:innen in die Schule (Überprüfung der Eignung § 3 SchUG und §§ 47, 50 Aufnahms- und Eignungsprüfungen-VO; Vorzeitige Aufnahme in die Volksschule § 7 SchPflG), als Unterstützung bei auffälligem Verhalten von Schüler:innen (§ 19 Abs. 4 SchUG) oder bei der Begabungsförderung (§§ 26, 26a SchUG). Darüber hinaus normiert § 13 SMG im Falle eines Suchtmittelmissbrauchs durch Schüler:innen das Einschreiten der Schulärzt:innen, um die Umsetzung des Prinzips „Therapie statt Strafe“ auch in der Schule sicherzustellen. Die gesetzlichen Vorgaben zum schulärztlichen Dienst gelten für sämtliche Schularten gleichermaßen. Die Beistellung von Schulärzt:innen zählt dabei gemäß den Bestimmungen des PflSchErh-GG und des TSchOG zu den Aufgaben des Schulerhalters.

Schulunterrichtsgesetz (SchUG):

- § 3 SchUG (Eignungsüberprüfung bei Aufnahme als o. Schüler:in)
- § 19 Abs. 4 SchUG (Maßnahmen bei auffälligem Verhalten von Schüler:innen)
- §§ 26, 26a (Begabungsförderung)
- §§ 63a, 64, 64a (Teilnahme an Konferenzen)
- § 66 SchUG (Aufgaben und Pflichten von Schulärzt:innen)
- § 66a SchUG (Gesundheitsvorsorge für schulbesuchende Jugend)
- § 66b SchUG (Übertragung ärztlicher Tätigkeit auf Lehrpersonen)

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Aufnahms- und Eignungsprüfungen

(Verordnung auf Grundlage der §§ 6 bis 8, 28 Abs. 2 und 3 und 66 Abs. 2 SchUG):

- §§ 47, 50 Aufnahms- und Eignungsprüfungen-VO (Ärztliche Untersuchung durch Schulärzt:innen im Rahmen der Eignungsprüfung)

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend die Übernahme von Aufgaben der Gesundheitsversorgung für die schulbesuchende Jugend durch Schulärztinnen und Schulärzte (SchÄ-V) (Verordnung auf Grundlage des § 66a SchUG)

Schulpflichtgesetz (SchPflG):

- § 7 SchPflG (Vorzeitige Aufnahme in Volksschule)

Suchtmittelgesetz (SMG):

- § 13 SMG (Schulärztliche Untersuchung bei Suchtmittelmissbrauch durch Schüler:innen)

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (PflSchErh-GG):

- § 10 PflSchErh-GG (Beistellung von Schulärzt:innen als Teil der Schulerhaltung)

Tiroler Schulorganisationsgesetz (TSchOG):

- § 2 TSchOG (Beistellung von Schulärzt:innen als Teil der Schulerhaltung)
- § 70 TSchOG (Räume für schulärztlichen Dienst (im erforderlichen Ausmaß) als Anforderung an bauliche Gestaltung des Schulgebäudes)
- § 86 TSchOG (Beitrag des Landes zu den Kosten für den schulärztlichen Dienst)

3 Beitrag des Landes zu den Kosten für den schulärztlichen Dienst

Das Land hat dem gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 86 Tiroler Schulorganisationsgesetz 40 v. H. der Kosten, die ihm aus der Beistellung von Schulärzt:innen (§ 2 Abs 2 TSchOG) erwachsen, zu ersetzen. Diese Kosten dürfen nur soweit ersetzt werden, als sie für jede angefangene Arbeitsstunde die Höhe der Überstundenvergütung, die einem Landesbeamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7, gebührt, nicht übersteigt. Kosten für Kilometergeld dürfen ersetzt werden, soweit sie die Höhe des Kilometergeldes für die Benützung privater Kraftfahrzeuge nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften nicht übersteigen. Als Arbeitszeit gilt auch die notwendige Fahrzeit von der Ordination zur Schule und zurück. Die Höhe der genannten Überstundenvergütung liegt für **2023 bei EUR 75,4 und 2024 bei EUR 82,38 pro Stunde**. Die maximale Höhe des anerkannten Kilometergeldes (Bemessungsgrundlage) liegt bei **EUR 0,42 pro Kilometer**.

Gemäß § 86 Abs 2 TSchOG hat der gesetzliche Schulerhalter den Ersatz der im vorherigen Absatz erläuterten Kosten **frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres und, bei sonstigem Verlust des Anspruches, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres**, in das das Ende des Unterrichtsjahres fällt, bei der Landesregierung zu beantragen.

Beispiel für die Berechnung des Beitrages des Landes zu den Kosten für den schulärztlichen Dienst:

	Zeitraum	Anzahl	Bemessungs- grundlage	Betrag
Arbeits- und Fahrzeit	SEP 2023 bis DEZ 2023	5	75,48	377,40
Arbeits- und Fahrzeit	JAN 2024 bis JUL 2024	10	82,83	828,30
Gefahrene Kilometer zwischen Ordination und Schule	SEP 2023 bis JUL 2024	35	0,42	14,70
GESAMT				1.220,40
BEITRAG DES LANDES (40 v.H.)				488,16

Der Antrag ist im Wege über die Landessanitätsdirektion einzubringen. Für diese Beantragung steht das Formular „Antrag auf Gewährung des Beitrages des Landes zu den Kosten des schulärztlichen Dienstes und wöchentliche Sprechstunde“ zur Verfügung. Das jeweils aktuelle Formular steht auf der Website der Landessanitätsdirektion unter www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/lds-sanitaetsdirektion unter dem Link „Formulare“ (weitere Inhalte) zur Verfügung. Für Rückfragen steht das Team der Landessanitätsdirektion sehr gerne zur Verfügung.

WICHTIG: Die konkrete Honorargestaltung obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern. Die genannten Maximalgrenzen sind für die Berechnung des Beitrages des Landes relevant.

Abkürzungsverzeichnis zu den relevanten Rechtsgrundlagen:

Abkürzung	Gesetzesbezeichnung
PfISchErh-GG	Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SMG	Suchtmittelgesetz
TSchOG	Tiroler Schulorganisationsgesetz
SchÄ-V	Verordnung betreffend die Übernahme von Aufgaben der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend durch Schulärztinnen und Schulärzte